

dem Vorschlage ihrer Deputation gemäß die vorliegende Beschwerde auf sich beruhen lassen? — Wird einstimmig bejaht.

Präsident Braun: Die zweite Beschwerde ist ausgeführt in dem Berichte der vierten Deputation, die Beschwerde des Stadtgerichts zu Elsterberg betreffend.

Referent Secretair Kasten trägt den Bericht der vierten Deputation der zweiten Kammer über die Beschwerde des Stadtgerichts zu Elsterberg in Betreff der Anlegung des Grund- und Hypothekenbuchs für Elsterberg vor.

Präsident Braun: Meine Herren! In dem Berichte ist sich auf die Landtagsacten, insonderheit auf den jenseitigen Deputationsbericht bezogen worden. Da diese nicht vorliegen, so würde ich der Ansicht sein, daß die Kammer die Berathung und Beschlußfassung über diesen Gegenstand aussehe, und ich würde ihn auf eine spätere Tagesordnung bringen. Ich habe zu fragen: ob die Kammer die Ansicht des Präsidiums theilt, und die Berathung und Beschlußfassung über diesen vorgetragenen Bericht aussetzen wolle? — Wird einstimmig bejaht.

Präsident Braun: Es folgt nun die Berathung des Berichts der nämlichen Deputation über die Beschwerde von Wachwitz wegen verweigerter Reiheschanksbefugniß.

Referent Secretair Kasten: Der Bericht lautet so:

Die Gemeinde zu Wachwitz reichte durch ihren Gemeindevorstand, Karl Zeibig, eine Beschwerde unterm 16. Januar d. J. bei der Ständeversammlung ein und beschwerte sich in der Hauptsache darüber:

daß ihr wiederholten Nachsuchens ungeachtet die Concession zu Erweiterung ihres Reiheschankbefugnisses durch eine Speisewirthschaft abgeschlagen worden sei,

und richtet ihr Gesuch dahin:

Die hohe Ständeversammlung wolle ihrer Beschwerde abzuhelpen und ihr die erbetene Concession auszuwirken bemüht sein.

Die erste Kammer wies diese Beschwerde durch ihre vierte Deputation zurück, weil den Erfordernissen §. 118 f. und g. der provisorischen Landtagsordnung nicht Genüge geleistet worden, es wiederholte aber gedachte Gemeinde unterm 11. März d. J. ihr früheres Gesuch und wies zugleich nach, daß ihre Beschwerde bis an das betreffende Ministerium ohne Abhülfe gelangt sei.

Nun erstattete die gedachte Deputation über die Beschwerde Bericht und rieth ihrer Kammer an:

die Gemeinde Wachwitz mit derselben abzuweisen, solche aber, da sie an die Ständeversammlung im Allgemeinen gerichtet sei, noch an die zweite Kammer abzugeben,

welchem Rathe die erste Kammer auch in der 71. öffentlichen Sitzung,

vergl. Landtagsacten 1845, Abtheil. II. Seite 507 und 508,

einstimmig beirat.

Die Beschwerde wurde nun der zweiten Kammer unterm 23. März d. J. übergeben und von dieser am 24. März der unterzeichneten Deputation zur Prüfung und Berichterstattung zugewiesen.

Nach erfolgter Berathung stattet dieselbe über die mehrgedachte Beschwerde, gegen deren formelle Zulässigkeit ihr irgend ein Bedenken nicht beigegeben ist, folgenden Bericht.

Die Gemeinde zu Wachwitz, der das Reiheschankbefugniß zu steht, hat bei der Königl. Kreisdirection zu Dresden um Concession zu Erweiterung dieses Befugnisses durch Anlegung einer Speisewirthschaft gebeten und zu Unterstützung ihres Gesuchs vorgebracht, daß sie dann:

- 1) von ihrer Fleischbank bessern Gebrauch machen, mehr Nutzen ziehen könnte, daß
- 2) durch Bewilligung ihrer Bitte dem ärmern Theile der Einwohner von Wachwitz, auch den vielen fremden in den nahe gelegenen Weinbergen beschäftigten Arbeitern am ersten Gelegenheit würde, für wenig Geld etwas warmes Essen zu erhalten, und weil
- 3) in neuerer Zeit, bei dem Wachstume der Gemeinde, besonderes Verlangen danach sei, indem die zum Gasthofs erhobene Hofpresse rücksichtlich der Theuerung und Entlegenheit vom Dorfe nicht allen zu genügen im Stande sei,

ist jedoch mit ihrem Gesuche von der gedachten Behörde abgewiesen worden, weil zu Erweiterung sothanen Befugnisses ein begründetes Bedürfniß nicht vorliege, da in der Nähe von Wachwitz die mit Gasthofsgerechtigkeit versehene Schankstätte zu Niederpoyritz, ingleichen der in geringer Entfernung befindliche Gasthof zu Loschwitz, so wie die Schankstätte zu Hosterwitz vorhanden wären.

Auf eingewendeten Recurs und von der Gemeinde Wachwitz verlangten Nachweis der von ihr in Zweifel gezogenen Gasthofsgerechtfame der dasigen sogenannten Presse hat es das Königl. Ministerium des Innern bei der Resolution der Königl. Kreisdirection zu Dresden, aus den von dieser angeführten Gründen und weil auch die Gasthofsgerechtigkeit der sogenannten Presse zu Wachwitz nicht weiter bezweifelt werden möge, bewenden und die Gemeinde zu Wachwitz mit ihrem Concessionsgesuche abweisen lassen.

Die Beschwerdeführerin hat, wie sie behauptet, jedoch nicht nachgewiesen, gegen Abschlagung ihres Gesuchs und wider die Anerkennung der fraglichen Gasthofsgerechtigkeit Nichtigkeitsbeschwerde erhoben, ist aber auch damit, da die Angelegenheit als Verwaltungsstreitigkeit im Sinne §. 1 des Gesetzes sub D. vom 30. Januar 1835 nicht angesehen werden könne, vielmehr hier eine reine Verwaltungssache vorliege, und daher die Nichtigkeitsbeschwerde schon in formeller Hinsicht unzulässig sei, übrigens aber neue und wesentliche Umstände, welche die dem Concessionsgesuche entgegenstehenden Bedenken beseitigten und dessen Gewährung rechtfertigten, weder nachgewiesen, noch angeführt worden, zurückgewiesen worden.